



### **Strahlenschutzbeauftragte nach Str/SchV/RÖV**

- Sind schriftlich durch den Strahlenschutzverantwortlichen zu bestellen. §31 StrISchV
- Ihnen wird ein innerbetrieblicher Entscheidungsbereich übertragen, für den er verantwortlich ist. Der Entscheidungsbereich und die Aufgaben sind schriftlich festzuhalten, §31 StrISchV.
- Er muss den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde erbringen.
- Er hat dem Strahlenschutzverantwortlichen unverzüglich alle Mängel mitzuteilen und dafür zu sorgen, dass im Rahmen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches die Strahlenschutzgrundsätze des §28 Abs.1 und die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Schutzvorschriften und soweit ihm deren Durchführung und Erfüllung nach §29 Abs. 2 übertragen worden sind, die Bestimmungen des Bescheides über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung und die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen und Auflagen eingehalten werden.
- Er hat bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr unverzüglich zu treffen.